

Beihilfeanspruch während Elternzeit und Beurlaubung nach § 71 Abs. 1 LBG

Beihilfeanspruch während der Elternzeit

Während einer Elternzeit mit voller Freistellung, bzw. einer unterhältigen Beschäftigung besteht kein Beihilfeanspruch nach der BVO (vgl. § 1 Abs. 3 BVO -> es werden keine Bezüge gezahlt, somit entfällt der Beihilfeanspruch).

In dieser Zeit besteht aber die Möglichkeit eines Anspruchs auf Familienfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen gem. § 76 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 71 Abs. 3 LBG. Der Anspruch auf Familienfürsorge ist dem Anspruch auf Beihilfe uneingeschränkt vergleichbar, er ist keine freiwillige Leistung des Dienstherrn und wird auch nicht abhängig von einer evtl. Haushaltssituation gezahlt.

Der Anspruch ist aber insoweit eingeschränkt, als er nur dann besteht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Beamtin/der Beamte darf nicht berücksichtigungsfähige/r Angehörige/r eines Beihilfeberechtigten werden. Sofern der Ehepartner beihilfeberechtigt sein sollte, könnte er die entstehenden Aufwendungen bei seiner Beihilfestelle geltend machen. In diesem Fall besteht kein eigener Anspruch auf Familienfürsorge. Dies gilt dann auch für die Aufwendungen evtl. Kinder.
2. Die Beamtin/der Beamte hat Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V. Wenn die Möglichkeit besteht in die Familienversicherung des Ehepartners aufgenommen zu werden, entfällt der Anspruch auf die Familienfürsorge. Dies gilt dann auch für die Aufwendungen evtl. Kinder.

Die Möglichkeit der Aufnahme in die Familienversicherung während einer Elternzeit besteht in der Regel nicht.

Nur wenn beide Alternativen nicht zutreffen, (kein Beihilfeanspruch des Ehegatten/keine Möglichkeit der Familienversicherung), besteht während der Elternzeit ein Anspruch auf Familienfürsorge.

Sofern beide verbeamteten Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen, ist ein Elternteil als berücksichtigungsfähige Person des anderen zu bestimmen. Die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

Beihilfeanspruch während einer Beurlaubung nach § 71 Abs. 1 LBG

Während einer Beurlaubung nach § 71 Abs.1 LBG mit voller Freistellung bzw. einer unterhältigen Beschäftigung besteht kein Beihilfeanspruch nach der BVO (vgl. § 1 Abs. 3 BVO -> es werden keine Bezüge gezahlt, somit entfällt der Beihilfeanspruch).

In dieser Zeit besteht ebenfalls die Möglichkeit eines Anspruchs auf Familienfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln für Beamte mit Dienstbezügen gem.§ 71 Abs. 1 i.V.m. 71 Abs. 3 LBG. Der Anspruch auf Familienfürsorge ist mit dem Anspruch auf Beihilfe uneingeschränkt vergleichbar, er ist keine freiwillige Leistung des Dienstherrn und wird auch nicht abhängig von einer evtl. Haushaltssituation gezahlt.

Der Anspruch besteht aber nur dann, wenn die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

Erfahrungsgemäß besteht ab dem Beginn der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (auch bei geringfügiger Beschäftigung) in der Regel die Möglichkeit einer Aufnahme in die Familienversicherung des Ehepartners in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Anspruch auf Familienfürsorge entfällt in einem solchen Fall bereits mit Beginn der Beurlaubung, sofern ein Anspruch auf Familienversicherung besteht. Es wird daher dringend empfohlen, die Aufnahme in die Familienversicherung vor Beginn der Beurlaubung mit der Krankenkasse zu klären.

Die Beihilfekasse sollte möglichst umgehend informiert werden, sofern im Anschluss an die Elternzeit eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge gem. § 71 Abs. 1 LBG bewilligt werden sollte.

Stand: 04.02.2010